

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Raffinerie Heide GmbH - Dienstvertrag

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (AEBD) finden ausschließlich auf Dienstverträge Anwendung.

1. Vertragsabschluss

(1) Der Vertragsschluss erfolgt unter ausschließlicher Geltung unserer AEBD und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Sie die Dienstleistung selbst erbringen oder sich hinsichtlich der Ausführung Dritter bedienen.

(2) Die AEBD gelten auch für alle gleichartigen zukünftigen Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Änderungen unserer AEBD gelten mit dem Tag ihrer Einführung bzw. jedenfalls ab der Mitteilung in Textform.

(3) Entgegenstehende oder von unseren AEBD abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Dienstleistung vorbehaltlos annehmen.

(4) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

(5) Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von uns nicht gewährt oder erstattet.

2. Leistungsumfang und Ausführung

(1) Die Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag sowie die nachfolgenden Vertragsbestandteile bestimmt. Bei Widersprüchen gelten in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

- unser Angebot
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Dienstvertrag (AEBD)
- unsere Raffinerievorschriften
- unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Kaufvertrag (AEBK)
- unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen Werkvertrag (AEBW)
- die bei Vertragsschluss allgemein geltenden Richtlinien und Fachnormen sowie die Richtlinien, auf die in den für den Vertragsabschluss maßgeblichen Dokumenten verwiesen wird
- Ihr Angebot

(2) Sie führen die Leistungen und die Ihnen übertragenen Arbeiten in eigener Verantwortung aus. Nur Sie sind gegenüber Ihren Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie sind verpflichtet, die für Sie tätigen Mitarbeiter im erforderlichen Ausmaß zu beaufsichtigen.

(3) Sie sind nicht berechtigt, den Auftrag ohne unsere vorherige Zustimmung an Dritte weiterzugeben. Soweit Sie Dritte beauftragen, sind diese Ihre

Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Übertragung von Leistungen an Dritte sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass der Vertrag mit dem Dritten so gestaltet ist, dass die Einhaltung der zwischen Ihnen und uns geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen sichergestellt ist.

(4) Sie und Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere Raffinerievorschriften (abrufbar unter: http://www.heiderefinery.com/fileadmin/Presse/Downloads/Raffinerievorschriften_Partnerfirmen.pdf), alle unsere einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Sicherheitsstandards sowie die Sicherheitsrichtlinien und allgemein anerkannte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regeln inklusive der für Sie und/oder uns geltenden Unfallverhütungsvorschriften - in der jeweils gültigen Fassung bei der Ausführung des Auftrags - einzuhalten. Weiterhin sind die auf unserer Internetseite www.heiderefinery.com (insbesondere: <http://www.heiderefinery.com/de/verantwortung/sicherheit/>) zur Verantwortung und dem Verhaltenskodex der Raffinerie Heide GmbH verkörperten Wertvorstellungen und Verhaltensgrundsätze zu beachten. Die für die Durchführung der Arbeiten eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Soweit Sie Dritte beschäftigen, müssen Sie sicherstellen, dass oben genannte Forderungen ebenfalls eingehalten werden und die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Standards entsprechen.

(5) Sie sichern zu, dass weder Sie noch von Ihnen beauftragte Dritte Mitarbeiter ohne gültige und ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigen. Sie verpflichtet sich Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweise, Arbeiterlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig bereitzuhalten. Wir haben das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen.

3. Leistungszeitraum/Verzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Leistungsort. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

(2) Erbringen Sie Ihre Leistung nicht ordnungsgemäß oder kommen Sie mit der Leistung in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Annahme einer verspäteten Leistungserbringung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Befinden Sie sich mit der Leistung in Verzug (§ 286 BGB), können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Nettoauftragssumme. Ihnen obliegt der Nachweis, dass Sie die Terminüberschreitung nicht zu vertreten haben. Die Geltendmachung weitergehender Rechte, einschließlich Schadensersatz, bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Eine Vertragsstrafe wird bei Annahme der verspäteten Leistung spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht.

4. Vergütung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisänderungen sind ausgeschlossen. In die Preise sind alle zur vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungsausführung notwendigen Aufwendungen einzukalkulieren. Alle Nebenleistungen, sämtliche Eigenkosten sowie sämtliche Fremdkosten, die Ihnen im Rahmen Ihrer Leistungen entstehen, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Sie haben sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Verhältnisse, die Beschaffenheit vorhandener Bauwerke, das Gelände, die technische Infrastruktur, die verwendete Software und alle weiteren, für die Ausführung des Auftrages maßgeblichen Fragen zu informieren. Spätere Einwendungen und Nachforderungen, die aus Unkenntnis der relevanten Tatsachen erfolgen, werden nicht anerkannt.

(3) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von uns vor der Ausführung ausdrücklich beauftragt wurden. Aus den Stundenlohnzetteln müssen sich die Leistung mit Datum, der genaue Ort der Leistung, Name und Qualifikation des Ausführenden, Name des Veranlassers, Arbeits-/Fahrstunden, verwendetes Gerät und verbrauchte Materialien ergeben. Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt lediglich als Anerkenntnis im Hinblick auf Art und Umfang der Leistung. Wir behalten uns eine Prüfung vor, ob es sich um Leistungen handelt, die über das geschuldete Vertragsoll hinausgehen und die Leistungen angemessen sind.

5. Geänderte/Zusätzliche Leistungen

(1) Ordnen wir Änderungen von Leistungen oder im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen an, so sind Sie verpflichtet, schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten rechtzeitig vor Ausführung und auf Grundlage der fortgeschriebenen Vertragskalkulation mitzuteilen. Die Kalkulation für die neuen Preise einschließlich der Kalkulationsgrundlagen der vertraglich vereinbarten Preise sind uns zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Anzeige muss im Regelfall mindestens 10 Tage vor dem geplanten Ausführungsbeginn erfolgen.

(2) Sie dürfen die Arbeiten nicht ausführen, solange keine schriftliche Vereinbarung über die kosten- und terminbedingten Preisänderungen getroffen wurde. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung können wir jedoch anordnen, dass Sie die geänderten oder

zusätzlichen Leistungen ausführen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Kosten und Terminauswirkungen getroffen worden ist, insbesondere sofern wir dem Grunde nach – allerdings unter dem Vorbehalt der Nachprüfung zur Höhe – Mehrvergütungs- und Terminverlängerungsansprüche anerkennen und/oder die Ausführung der Leistung zeitlich nicht aufgeschoben werden soll.

(3) Ihnen steht kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen zu, wenn die Mehrkosten nicht vor der Ausführung gegenüber uns angezeigt worden sind oder Sie geänderte und/oder zusätzliche Leistungen ausführen, bevor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist bzw. bevor wir die sofortige Ausführung angeordnet haben. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die sofortige Ausführung der Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich oder die Anzeige der Mehrkosten unverschuldet unterblieben ist oder wir eine Preisvereinbarung schuldhaft unterlassen.

6. Rechnungserteilung und Zahlung

(1) Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Leistungserbringung in ordnungsgemäßer Form einzureichen, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als Kopie zu kennzeichnen ist.

(2) Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg und zwar bis zum 30. des Folgemonats ohne Abzug (rein netto), gerechnet nach vollständiger Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

(3) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Uns steht das Recht zu, einen Vertrag, für welchen keine feste Laufzeit vereinbart wurde, jederzeit ordentlich zu kündigen. In diesem Falle vergüten wir Ihnen die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die Ihnen darüber hinaus nachweislich entstandenen und unmittelbar aus der Kündigung resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für uns insbesondere aber nicht ausschließlich vor, wenn:

- Sie trotz Abmahnung und Ablauf einer mit der Abmahnung gesetzten Nachfrist Ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzen.
- Sie Ihre Zahlungen (an Dritte) einstellen
- ein Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über Ihr Vermögen eröffnet wird und der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Vertrag ablehnt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird

(3) Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von uns bestimmungsgemäß

verwendet werden können. Bei der Abrechnung wird der entstandene Schaden berücksichtigt.

8. Produkt- und Umwelthaftung

Werden wir wegen der Verletzung einschlägiger Sicherheitsvorschriften, umweltrechtlicher Vorschriften oder aufgrund von Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit des Leistungsgegenstandes, die vollständig oder teilweise auf Ihre Leistung zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so haben Sie uns von allen hieraus resultierenden Ansprüchen freizustellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

9. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir Ihnen zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Ihre Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10. Abtretung, Aufrechnung

(1) Sie sind ohne unsere vorherige Zustimmung, die nicht unbillig verweigert wird, nicht berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Sie können nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder solchen Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis gemäß § 320 BGB aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(3) Wir sind berechtigt, gegen Ihre Forderung mit Forderungen aufzurechnen, die uns oder einem mit uns im Sinne des Aktiengesetzes (vgl. § 15 AktG) verbundenen Unternehmen Ihnen gegenüber zustehen.

11. Schutz- und Urheberrechte

(1) Sie garantieren, dass durch Ihre Leistungserbringung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte, verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechten frei.

(2) Die Ergebnisse Ihrer Leistungserbringung, insbesondere nach besonderen Angaben angefertigte Unterlagen, Zeichnungen, Entwürfe, EDV-Programme, Dateien etc., werden mit Bezahlung der Vergütung unser Eigentum. Uns steht das ausschließliche,

übertragbare, unterlizenzierbare, inhaltliche und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse Ihrer Leistungserbringung beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Sie sind verpflichtet gegenüber Ihren Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder sonstigen Dritten sicherzustellen, dass die Nutzungsrechte an den Ergebnissen Ihrer Dienstleistung ausschließlich und zeitlich unbegrenzt uns zustehen.

12. Schlussbestimmungen

Für diese AEBD und die auf dieser Grundlage bestehenden Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Sollten einzelne Teile dieser AEBD unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Gültigkeit im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt und deren beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg sicherstellt. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten entsprechend, sollten sich nachträglich Lücken des Vertragsverhältnisses herausstellen. Gerichtsstand ist – soweit zulässig vereinbar – Hamburg.